

Besondere Bedingung Nr. 1310

Revision von Unterwasserpumpen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine gründliche Überholung der Unterwasserpumpen jeweils in Abständen von zwei Jahren, gerechnet von der Inbetriebsetzung oder der letzten Überholung an, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer von der durchgeführten Überholung zu unterrichten. Unterbleibt diese Überholung, so ist der Versicherer im Schadenfall gemäß Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) von der Verpflichtung zur Leistung frei.